
Überblick über die neue Regelung der Mehrwertsteuer für den Kunstmarkt

Pierre Scheuner, Von Graffenried AG Treuhand

VKMS-Tagung vom 11. September 2017 in Bern

Inhalt

- ◆ Grundlagen der Mehrwertsteuer
 - ◆ Steuerbare Leistungen
 - ◆ Von der Steuer ausgenommene Leistungen im Kunstbereich
 - ◆ Von der Steuer befreite Leistungen
 - ◆ Zuordnung von Leistungen/Vermittlung
 - ◆ Vorsteuerabzug
 - ◆ Margenbesteuerung (ab 1. Januar 2018)
- ◆ Konkrete Fallbeispiele

Grundlagen der Mehrwertsteuer

Pierre Scheuner, Von Graffenried AG Treuhand

VKMS-Tagung vom 11. September 2017 in Bern

Steuerbare Leistungen

Art. 18 MWSTG

Grundsatz

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten steuerbaren Leistungen.

INLAND = Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 16 MWSTG

Kulturelle Dienstleistungen und Lieferung von Gegenständen (Werken) durch deren Urheber wie Schriftsteller, Komponisten, Filmschaffende, Kunstmaler, Bildhauer

Hinweis = Als Urheber gelten nur natürliche Personen, die Werke im Sinne von Art. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (URG) schaffen (Art. 36 Abs. 2 MWSTV)

Von der Steuer befreite Leistungen

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 9 MWSTG

Von der Steuer sind befreit:

- die Lieferung von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden
- die Vermittlung von Umsätzen die von der Steuer befreit sind

Zuordnung von Leistungen Vermittlung

Art. 20 Abs. 1 MWSTG

Eine Leistung gilt als von derjenigen Person erbracht, die nach aussen als Leistungserbringerin auftritt.

Zuordnung von Leistungen

Vermittlung

Art. 20 Abs. 2 MWSTG

Handelt eine Person im Namen und für Rechnung einer anderen Person, so gilt die Leistung als durch die vertretene Person getätigt, wenn die Vertreterin:

- a. nachweisen kann, dass sie als Stellvertreterin handelt und die vertretene Person eindeutig identifizieren kann; und
- b. das Bestehen eines Stellvertretungsverhältnisses dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin ausdrücklich bekannt gibt oder sich dieses aus den Umständen ergibt.

Zuordnung von Leistungen Vermittlung

Begriffe

Kommission ist in der Terminologie der MWST eine indirekte Stellvertretung und **KEINE** Vermittlung!

Bei der Verkaufskommission bevollmächtigt der Kommittent den Kommissionär, ihm gehörende Gegenstände zu verkaufen und an Dritte zu liefern. Der Kommissionär handelt dabei im **eigenen Namen**. Der Kommittent verschafft dem Kommissionär jedoch lediglich die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Gegenstand, d.h. der Kommittent liefert an den Kommissionär, ohne ihm das Eigentum an den Gegenständen zu übertragen. Der Kommissionär liefert anschliessend an seinen Abnehmer (den Dritten) im eigenen Namen und verschafft ihm die Verfügungsmacht. Aufgrund des Vertrages mit dem Kommittenten ist der Kommissionär verpflichtet, den Verkaufserlös (abzüglich seiner Kommission) an den Kommittenten abzuführen. Es liegen also beim Kommissionsgeschäft immer **zwei Lieferungen** vor, und zwar die eine vom Kommittenten an den Kommissionär und die andere vom Kommissionär an den Dritten. (Ziff. 5.1 MI 06)

Zuordnung von Leistungen

Vermittlung

Begriffe

Vermittlung liegt nur bei direkter Stellvertretung vor.

Stellvertretungsverhältnis muss ausdrücklich bekanntgegeben werden oder sich aus den Umständen erbeben (z.B. Auktion)

Sonderfall Auktion: Die vertretene Person muss dem Erwerber auch auf Nachfrage hin nicht bekannt gegeben werden.

Vorsteuerabzug

- jede unternehmerische Tätigkeit berechtigt zum Vorsteuerabzug, soweit sie nicht von der MWST ausgenommen ist
 - ☞ Art. 28 Abs. 1 MWSTG
- vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind Vorleistungen, die zur Erzielung ausgenommener Umsätze verwendet werden, sofern für deren Versteuerung nicht optiert wurde
 - ☞ Art. 29 Abs. 1 MWSTG

Vorsteuerabzug

Im Rahmen der steuerbaren Unternehmenstätigkeit kann als Vorsteuer abgezogen werden:

- die von im MWST-Register eingetragenen Leistungserbringern in Rechnung gestellte MWST (Inlandsteuer)
- die von der steuerpflichtigen Person deklarierte Bezugsteuer
- die von der EZV erhobene Einfuhrsteuer

☞ Art. 28 Abs. 1 Bst. a – c MWSTG

Margenbesteuerung

- Art. 24a MWSTG findet ab dem 1. Januar 2018 Anwendung
- Anwendung auf Sammlerstücke wie
 - Kunstgegenstände
 - Antiquitäten und dergleichen
- Definition der Sammlerstücke erfolgt in der MWSTV und liegt derzeit noch nicht definitiv vor (Art. 48b des Entwurfs)

Margenbesteuerung

- Hat die steuerpflichtige Person Sammlerstücke erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat.
- Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden
- Werden mehrere Sammlerstücke zu einem Gesamtpreis bezogen, so kann die Steuer auf der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und dem Gesamtankaufspreis berechnet werden

Margenbesteuerung

- Bei Anwendung der Margenbesteuerung darf in den Verträgen, Rechnungen und Quittungen nicht auf die MWST hingewiesen werden (Art. 48a des Entwurfs)